

# Etikettierung von Obstgehölzen

## Information Pflanzengesundheit 5/2021

Gemäß Durchführungsrichtlinie 2014/96/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 in Bezug auf die Anforderungen an Etikettierung, Plombierung und Verpackung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/90/EG fallen geändert durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/1813 vom 29. Oktober 2019 in Verbindung mit der Änderung der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) gemäß der Verordnung v. 26.5.2020 (BGBl. I S. 1168 v. 05.06.2020) **müssen** Etiketten für zertifizierte Kategorien von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten folgende Farben tragen:

### Vorstufenmaterial



weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden violetten Streifen

### Basismaterial



weiß

### Zertifiziertes Material



blau

### Standardmaterial (CAC Material)



gelb

Standardmaterial muss mit einem vom Versorger bereitgestellten Dokument („Versorgerdokument“) in den Verkehr gebracht werden. Bei Anbringung dieses Versorgerdokumentes an der Ware, muss dieses eine gelbe Farbe haben. Ein gelbes Etikett ist ebenfalls Vorschrift, wenn das Versorgerdokument nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 der Kommission vom 13. Dezember 2017 mit dem Pflanzenpass kombiniert wird. Dieses Etikett ist an der Ware anzubringen. Wird nur der Pflanzenpass (ohne Kombination mit dem Versorgerdokument) an der Ware angebracht, ist keine Etikettenfarbe vorgeschrieben, der Pflanzenpass kann auch auf ein weißes Etikett gedruckt werden. Das Versorgerdokument ist dann gesondert beizufügen und muss die in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/1813 geforderten Angaben enthalten (siehe Abb. 3).

### Kennzeichnung bei Abgabe an Endnutzer

Ein Pflanzenpass ist bei der direkten Abgabe an den Endnutzer nicht erforderlich. Ausnahme ist die Lieferung in Schutzgebiete und im Fernhandel, hier muss jeder Lieferung auch an private Endnutzer ein Pflanzenpass beifügt werden.

Die Kennzeichnungsvorgaben der AGOZV erlauben bei der Abgabe von Anbaumaterial an nicht gewerbliche Endverbraucher die Beschränkung auf die Angaben:

- Registriernummer des Versorgers
- Kennzeichen der zuständigen Behörde (in der Registriernummer enthalten)
- Art (botanische Bezeichnung)
- Sortenbezeichnung
- Kategorie, bei Basismaterial auch die Generation

Abb. 1 Beispiel für einen Pflanzenpass kombiniert mit einem Zertifizierungsetikett (Zertifiziertes Material)

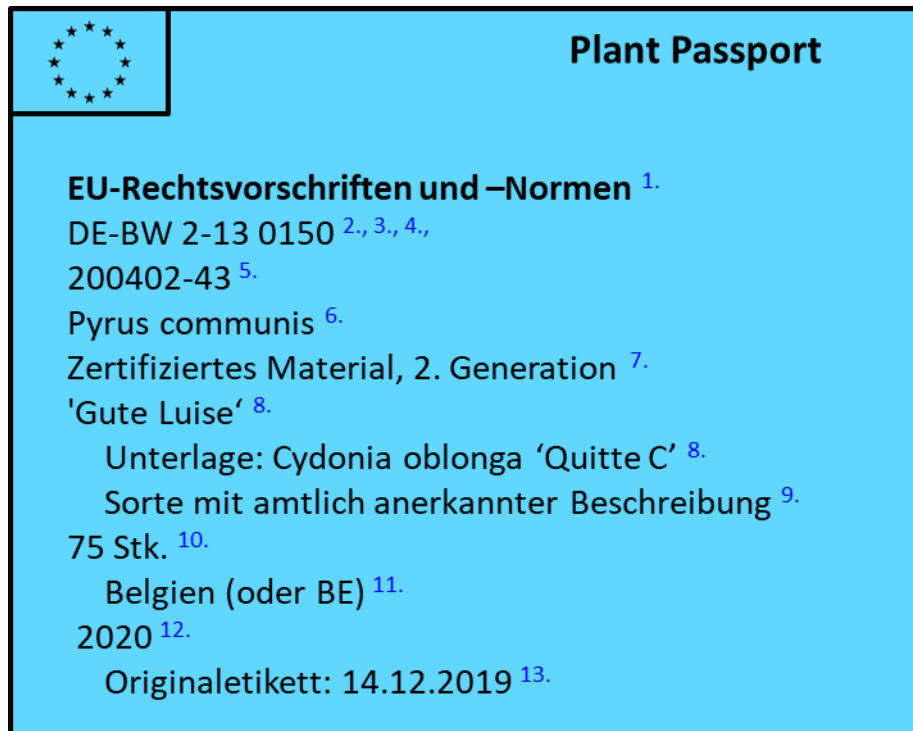
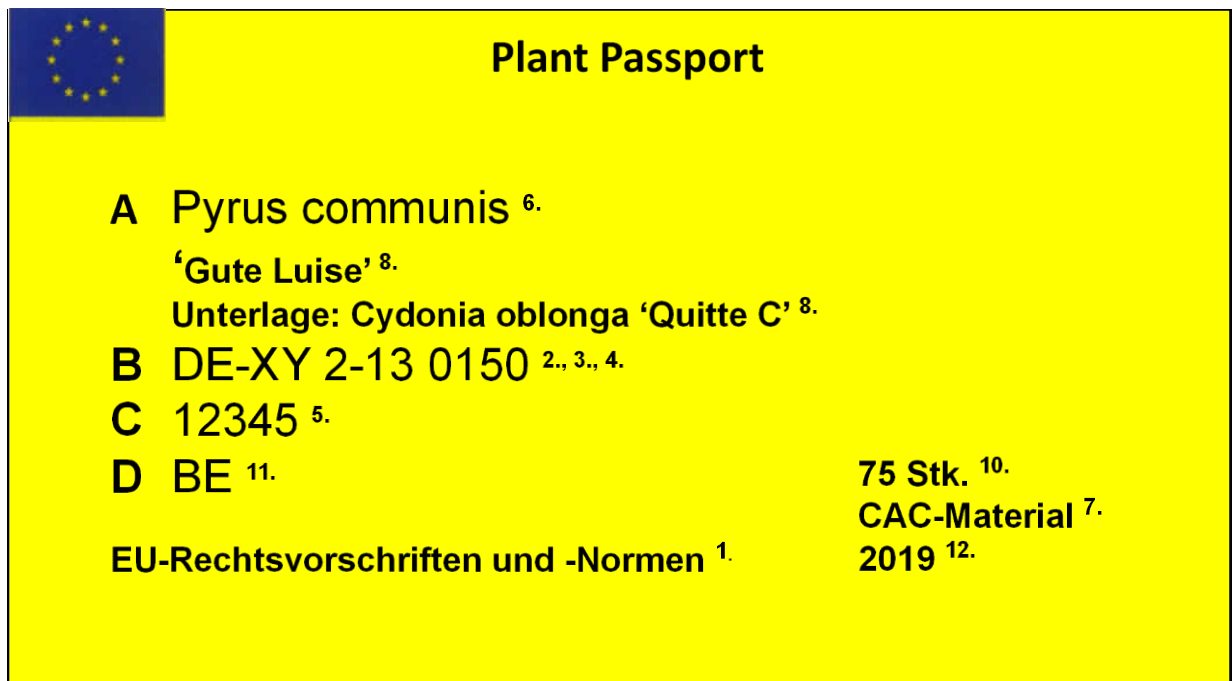


Abb. 2 Beispiel eines Pflanzenpasses in Kombination mit den Kennzeichnungsvorgaben für Standardmaterial (CAC) von Obstarten



Die Hochzahlen entsprechen den in Abbildung 3 aufgeführten Kennzeichnungsangaben nach § 14 (1) der Anbaumaterialverordnung (AGOZV). Die eingerückten Angaben werden in spezifizierten Fällen benötigt. Die Hochzahlen werden auf den Etiketten nicht gedruckt.

**Abb. 3 Kennzeichnungsangaben nach AGOZV für Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung;  
(grau hinterlegt sind Angaben für Standardmaterial)**

1. EU-Rechtsvorschriften und Normen
2. DE
3. Registriernummer des Betriebes
4. Kennzeichen der zuständigen Behörde
5. Bezugsnummer der Packung, des Behältnisses oder Bündels, laufende Nummer, Wochen- oder Chargennummer;
6. Art (botanische Bezeichnung)
7. Kategorie, bei Basismaterial auch die Generation
8. Bezeichnung der Sorte und ggf. des Klons; bei Unterlagen, die keiner Sorte zugehören die Art oder interspezifische Hybride; bei veredelten Pflanzen Bezeichnung der Unterlage und des Edelreises, bei beantragter Sortenzulassung oder –schutz die vorläufige Sortenbezeichnung und „Sorte im laufenden Verfahren der Sortenzulassung / Sortenschutzerteilung“
9. Bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung die Angabe „Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung“
10. Stückzahl
11. Erzeugungsland und dessen Code, wenn abweichend von 2.
12. Jahr der Ausstellung
13. Ausstellungsdatum des Originaletiketts, falls das Originaletikett ersetzt worden ist.